

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt im Verfahren der Berufung des Mitglieds E gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts U der CSU vom 25.01.1991, ihn aus der Christlich-Sozialen Union auszuschließen, im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Das Bezirksschiedsgericht U hat am 25. Januar 1991 entschieden, Herrn E aus der Christlich-Sozialen Union auszuschließen. Die im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheidung ist Herrn E am 28.01.1991 zugegangen. Am 11.02.1991, dem letzten Tag der nach § 14 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung einzuhaltenden Berufungsfrist von 14 Tagen, ist dem Bezirksschiedsgericht der Berufungsschriftsatz des Herrn E vom 08.02.1991 zugegangen. Der Berufungsschriftsatz enthält keine Begründung; vielmehr kündigt er an, die Gründe würden in einem gesonderten Schriftsatz vorgetragen. Dieser Schriftsatz vom 10.02.1991 ist dem Bezirksschiedsgericht am 12.02.1991, also nach Ablauf der 14 tägigen Berufungsfrist, zugegangen.

Nach § 14 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung ist die Berufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung nicht nur bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen, sondern auch zu begründen. Da die Begründung verspätet eingegangen ist, ist die Berufung unzulässig. Sie war zu verwerfen.